



**ProLitteris**

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

**SSA**

Société Suisse des Auteurs, société coopérative

**SUISA**

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

**SUISSIMAGE**

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

**SWISSPERFORM**

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

**Gemeinsamer Tarif 4e 2015 – 2016**

***Vergütung auf digitalen Speichern in Mobiltelefonen,  
die zum privaten Überspielen verwendet werden***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 25. November 2014 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 239 vom 10. Dezember 2014.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

**SUISA**

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33  
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42  
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)

## 1. Gegenstand des Tarifs

- 1.1 Der Tarif bezieht sich auf die nach Art. 20, Abs. 3, des schweizerischen bzw. nach Art. 23, Abs. 3, des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Vergütung für das private Kopieren von Werken und Leistungen, die durch Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt sind, auf Microchips, Harddiscs und ähnliche digitale Datenträger (nachstehend "privates Kopieren" auf "Leerträger" genannt). Als solche gelten nach diesem Tarif Chipkarten (Flashspeicher) und Harddiscs, die in Mobiltelefonen eingebaut sind oder zusammen mit solchen Geräten an die Konsumenten abgegeben werden und für das Aufzeichnen und Abspielen geschützter Werke und Leistungen geeignet sind.

Für Leerträger in solchen Geräten ist eine Vergütung nach diesem Tarif zu entrichten unter der Voraussetzung, dass das Gerät, in welchem der Speicher enthalten ist, die Speicherung von Audio-, audiovisuellen oder visuellen Inhalten über eine Verbindung zu einem PC oder einen anderen Gerät oder direkt aus dem Internet erlaubt sowie die Wiedergabe von solchen Inhalten.

- 1.2 Nicht unter diesen Tarif fallen Werkverwendungen zum Eigengebrauch nach Art. 20, Abs. 2, des schweizerischen bzw. Art. 23, Abs. 2, des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes.
- 1.3 Nicht in diesem Tarif geregelt ist das private Kopieren auf andere Leer-Tonträger oder Leer-Tonbildträger wie leere Audio- und Videokassetten, Minidisc, DAT, CD-R/RW Audio, CD-R data und beispielbare DVD (GT 4), digitale Speichermedien wie Microchips und Harddiscs in audio- oder audiovisuellen Aufnahmegeräten (GT 4d) oder in Tablet-PC (GT 4f).

## 2. Hersteller und Importeure

- 2.1 Der Tarif richtet sich an Hersteller und Importeure von Leerträgern.
- 2.2 Als Hersteller gilt, wer Leerträger in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herstellt und in ihrer handelsüblichen Form dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet.
- 2.3 Als Importeur gilt, wer Leerträger aus dem Ausland in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein importiert, unabhängig davon, ob er sie selbst verwendet, dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet. Privatpersonen, die beim Grenzübertritt nur einzelne Leerträger in Mobiltelefonen für den eigenen Gebrauch mit sich führen, gelten aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht als Importeure im Sinne dieses Tarifs.
- 2.4 Als Importeur gilt auch ein im Ausland ansässiger Anbieter, der Leerträger im Versandhandel Konsumenten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein anbietet und die Konsumenten dabei so stellt, als ob diese die Leerträger von einem inländischen Anbieter erwerben.

- 2.5 Unter diesen Tarif fallen auch bespielte Datenträger, sofern sie im Hinblick auf eine Verwendung als Datenträger für privates Kopieren angeboten werden.

### 3. Verwertungsgesellschaften, Vertretung, Freistellung

- 3.1 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin der Verwertungsgesellschaften

- PROLITTERIS
- SOCIETE SUISSE DES AUTEURS
- SUIISA
- SUISSIMAGE
- SWISSPERFORM

- 3.2 Die Hersteller und Importeure werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten für Leerträger freigestellt, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein den Konsumenten oder dem Detailhandel abgegeben werden.

### 4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung ist abhängig von der Speicherkapazität und beträgt je Gigabyte (GB)

	<u>Urheberrechte</u>	<u>Verwandte Schutzrechte</u>	<u>Gesamt</u>
- bis einschliesslich 4 GB	CHF 0.091	CHF 0.029	CHF 0.12
- bis einschliesslich 8 GB	CHF 0.076	CHF 0.024	CHF 0.10
- bis einschliesslich 16 GB	CHF 0.061	CHF 0.019	CHF 0.08
- bis einschliesslich 32 GB	CHF 0.053	CHF 0.017	CHF 0.07
- bis einschliesslich 64 GB	CHF 0.046	CHF 0.014	CHF 0.06

Für Geräte mit Speichergrossen höher als 64 GB gilt folgende Regelung: Die Leerträgervergütung berechnet sich je GB nach den Beträgen, die für Geräte mit einer Speicherkapazität bis einschliesslich 64 GB gelten, beträgt jedoch maximal 2 % des Listenpreises. Die an den Tarifverhandlungen beteiligten Nutzerverbände informieren die SUIISA bis spätestens am 20. eines Monats über das Vorliegen entsprechender Reduktionsgründe. Die reduzierte Leerträgervergütung tritt für das entsprechende Produkt am 1. des Folgemonats in Kraft.

Bruchteile eines GB zählen als ganzes GB.

- 4.2 Ab rechtskräftiger Genehmigung dieses Tarifes wird die Vergütung verdoppelt für Leerträger, die der SUIISA trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung erneut nicht gemäss den Bestimmungen dieses Tarifs gemeldet werden.
- 4.3 Mitglieder von massgebenden Verbänden von Herstellern oder Importeuren, welche die Verwertungsgesellschaften in ihren Aufgaben unterstützen, erhalten einen Rabatt von 5 %, wenn sie alle tariflichen Verpflichtungen einhalten.

- 4.4 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2015: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

## **5. Massgebender Zeitpunkt für das Entstehen der Vergütungspflicht**

Soweit die Verträge mit der SUIISA nichts anderes bestimmen, entsteht die Vergütungspflicht

- 5.1 für den Importeur: mit dem Import in die Schweiz.
- 5.2 für den Hersteller: mit der Auslieferung aus seinem Werk oder aus seinen eigenen Lagern.

## **6. Rückerstattung**

- 6.1 Bezahlte Vergütungen werden dem Hersteller oder Importeur für nachweislich aus der Schweiz exportierte Leerträger zurückerstattet
- 6.2 Die Rückerstattung erfolgt in Form der Verrechnung mit den geschuldeten Vergütungen.

## **7. Abrechnung**

- 7.1 Hersteller und Importeure geben der SUIISA alle Angaben bekannt, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sind, insbesondere pro Kategorie von vergütungspflichtigen Trägern
- die Zahl der hergestellten oder importierten Leerträger - mit Speicherkapazität - sowie die Zahl der hergestellten oder importierten Geräte
  - die Zahl der exportierten Leerträger - mit Speicherkapazität - sowie die Zahl der exportierten Geräte (unter Beilage von Kopien entsprechender Zolldokumente).
- 7.2 Diese Angaben und Belege sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, monatlich, innert 20 Tagen nach jedem Monatsende, einzureichen.
- 7.3 Hersteller und Importeure gewähren der SUIISA zur Prüfung der Angaben auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher und Lager. Die SUIISA kann eine entsprechende Bestätigung der Kontrollstelle des Herstellers oder Importeurs verlangen. Die Prüfung kann durch einen unabhängigen Dritten vorgenommen werden, dessen Kosten der Hersteller oder Importeur trägt, wenn gemäss der Prüfung die Angaben unvollständig oder falsch waren, sonst derjenige, der den Dritten beizuziehen wünschte.

- 7.4 Werden die Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, so kann die SUI SA die nötigen Erhebungen auf Kosten des Herstellers oder Importeurs durchführen oder durchführen lassen; sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Hersteller oder Importeur anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

## **8. Zahlungen**

- 8.1 Alle Rechnungen der SUI SA sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 8.2 Sofern der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nur ungenügend nachkommt kann die SUI SA monatliche oder andere Akonto-Zahlungen sowie Sicherheiten verlangen.

## **9. Gültigkeitsdauer**

- 9.1 Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt von den Importeuren oder Herstellern an den Detailhandel oder direkt an den Konsumenten verkauften Leerträger. Er gilt bis zum 31. Dezember 2016.
- 9.2 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann der vorliegende Tarif vorzeitig revidiert werden.